

**Habilitationsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik**

**Vom 1. Juni 2004**



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

# **Inhaltsübersicht**

## **Vorbemerkung**

### **§ 1 Zweck der Habilitation**

#### **I. Annahme als Habilitand**

##### **§ 2 Annahmeveraussetzungen**

##### **§ 3 Annahmeantrag**

##### **§ 4 Annahme als Habilitand**

##### **§ 5 Zurücknahme des Antrags**

#### **II. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 6 Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten**

#### **III. Habilitationsverfahren**

##### **§ 7 Gliederung**

##### **§ 8 Eröffnung und Dauer**

##### **§ 9 Fachmentorat**

##### **§ 10 Zwischenevaluierung**

##### **§ 11 Begutachtung**

##### **§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung**

##### **§ 13 Wissenschaftliche Aussprache**

##### **§ 14 Feststellung der pädagogischen Eignung**

##### **§ 15 Beschlussfassung**

#### **IV. Abschluss des Habilitationsverfahrens**

##### **§ 16 Habilitationsurkunde**

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Verbleib der Akten**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

## **Vorbemerkung**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Habilitationsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 1 Zweck der Habilitation**

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor (Lehrbefähigung) für ein bestimmtes der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik zugeordnetes oder zuzuordnendes Fachgebiet.

### **I. Annahme als Habilitand**

#### **§ 2 Annahmeveraussetzungen**

(1) Der Bewerber muss ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule in der Fachrichtung, der das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung angehört oder zuzuordnen ist, erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Bewerber muss zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein.

(3) <sup>1</sup>Der Bewerber sollte den Doktorgrad mit einer wissenschaftlichen Arbeit herausragender Qualität erworben haben und pädagogische Eignung besitzen. <sup>2</sup>Die Qualität der Doktorarbeit kann in der Regel durch eine Note von mindestens magna cum laude nachgewiesen werden.

(4) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen,
2. ein akademischer Grad entzogen wurde oder
3. sich ein Bewerber bereits zweimal erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen hat.

(5) Die Annahme als Habilitand kann auf Beschluss des Fachbereichsrats versagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden oder
2. sich der Bewerber an einer anderen Fakultät erfolglos einem Habilitationsverfahren unterzogen hat.

(6) <sup>1</sup>Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

### **§ 3 Annahmeantrag**

<sup>1</sup>Der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Annahme als Habilitand unter Angabe des oder der Fachgebiete einzureichen. <sup>2</sup>Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit geben muss,
2. ein vollständiges Verzeichnis der fachwissenschaftlichen Publikationen,
3. eine Darstellung seiner pädagogischen Eignung, z.B. durch ein Verzeichnis seiner abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. die Promotionsurkunde (in beglaubigter Kopie) oder eine entsprechende Urkunde gemäß § 2 Abs. 2,
5. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit der Bewerber bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg Habilitationsversuche unternommen hat,
6. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder bei Ausländern eine entsprechende Bescheinigung einer zuständigen Behörde, es sei denn, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

### **§ 4 Annahme als Habilitand**

(1) <sup>1</sup>Hat der Bewerber die in § 3 verlangten Angaben und Unterlagen nicht vollständig gemacht bzw. nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. <sup>2</sup>Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das Gesuch um Annahme als Habilitand vom Dekan schriftlich unter Nennung dieses Grundes zurückzuweisen. <sup>3</sup>Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuchs hinzuweisen.

(2) Sind die in § 3 verlangten Angaben und Unterlagen vollständig vom Bewerber eingereicht oder gemäß Abs. 1 fristgemäß ergänzt, so entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat (§ 6 Abs. 1), ob der Bewerber als Habilitand angenommen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem Bewerber in angemessener Frist vom Dekan schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 5 Zurücknahme des Antrags**

Der Bewerber kann seinen Antrag auf Annahme als Habilitand nicht zurückziehen, nachdem ihm die Annahme schriftlich mitgeteilt wurde.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 6 Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten**

(1) <sup>1</sup>Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fachbereichsrat.

(2) Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind bei Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten nicht zulässig.

## **III. Habilitationsverfahren**

### **§ 7 Gliederung**

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung durchgeführt.

(2) Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zur selbständigen Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht sowie auf Grund einer wissenschaftliche Aussprache geprüft und
2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

### **§ 8 Eröffnung und Dauer**

(1) Der Fachbereichsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, indem er den Bewerber als Habilitand annimmt und das Fachmentorat einsetzt.

(2) <sup>1</sup>Der mit der Annahme des Habilitationsverfahrens beginnende Status des Bewerbers als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Der erweiterte Fachbereichsrat bestellt das Fachmentorat nach Maßgabe von Abs. 2. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat ein neues Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an. <sup>2</sup>Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer angehören. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied, in der Regel aber zwei Mitglieder müssen Hochschullehrer an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sein. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats soll nicht dem Arbeitsbereich des Habilitanden angehören. <sup>5</sup>Das Fachmentorat bestimmt einen geschäftsführenden Mentor.

(3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen enthalten. <sup>3</sup>Sie soll sich an der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren und muss die in den §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen beinhalten. <sup>4</sup>Die Zielvereinbarung und eventuelle Änderungsvereinbarungen sind schriftlich abzufassen und werden erst nach Gegenzeichnung durch den Dekan wirksam.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 10) durch. <sup>2</sup>Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden; über das Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat. <sup>3</sup>Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§ 15).

(6) <sup>1</sup>Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. <sup>2</sup>Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

## **§ 10 Zwischenevaluierung**

(1) <sup>1</sup>In der Regel zwei Jahre nach der Annahme des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. <sup>3</sup>Erklären der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan und dem erweiterten Fachbereichsrat anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats bedarf. <sup>2</sup>Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. <sup>2</sup>Entscheidet sich der erweiterte Fachbereichsrat gegen das Votum des Fachmentorats für eine Fortsetzung des Verfahrens, kann das Verfahren fortgeführt und ein neues Fachmentorat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

## **§ 11 Begutachtung**

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 9 Abs. 3) erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein. <sup>2</sup>Gutachter können auch entpflichtete Professoren sowie Professoren im Ruhestand sein. <sup>3</sup>Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachtern nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Mindestens zwei Fachmentoren und mindestens ein externer Gutachter geben ein Votum informativum über die vereinbarten Leistungen (§ 9 Abs. 3) des Habilitanden ab. <sup>2</sup>Der externe Gutachter darf vorher weder als Mitglied der Fakultät noch des Fachmentorats am Verfahren beteiligt gewesen sein. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Gutachter sollen nicht Koautoren des Habilitanden sein. <sup>4</sup>Jedes Votum soll ein Urteil über die Befähigung des Habilitanden zu selbständiger Forschung und Lehre gemäß § 7 Abs. 2 enthalten.

(4) <sup>1</sup>Alle eingereichten Arbeiten und die Voten laufen anschließend bei 12 Hochschullehrern der Fakultät zur Stellungnahme um. <sup>2</sup>Alle Hochschullehrer der Fakultät sind durch den Dekan von dem Vorliegen der Voten in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, Stellungnahmen abzugeben. <sup>3</sup>Hierfür stehen Duplikate der Arbeiten und Voten einen Monat lang im Dekanat und in den Geschäftsstellen der Departments zur Verfügung. <sup>4</sup>Außerdem soll der Habilitand eine elektronische Fassung seiner schriftlichen Habilitationsleistung den Hochschullehrern der Fakultät zugänglich machen.

## **§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) <sup>1</sup>Der Habilitand legt folgende wissenschaftliche Arbeiten vor:

1. in der Regel drei wissenschaftliche Veröffentlichungen, die zu dem Fachgebiet oder den Fachgebieten gehören, für das oder die er sich habilitieren will und
2. eine wissenschaftliche Arbeit, die bisher nicht zur Veröffentlichung eingereicht wurde (Habilitationsschrift), oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, deren wissenschaftliches Gewicht dem einer Habilitationsschrift entspricht und deren Inhalt in der Regel über den der unter Nr. 1 genannten Veröffentlichungen hinausgeht.

<sup>2</sup>Mit der Habilitationsschrift beziehungsweise den an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der Leistung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Falls unter den wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeinschaftsarbeiten sind, ist der eigene Anteil klarzustellen. <sup>2</sup>Soweit die Veröffentlichungen nicht von einer wissenschaftlichen Überprüfung abhängig waren, sollen empfehlende Gutachten Dritter zu diesen Arbeiten vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soll ihren eigentlichen Gegenstand in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang einordnen. <sup>2</sup>Begriffe, Schlüsse und Resultate, die nur Spezialisten geläufig sind, sollen erläutert oder durch Zitate zugänglicher Literatur belegt sein. <sup>3</sup>Wenn keine Habilitationsschrift vorgelegt wird, so hat der Bewerber einen Bericht über die eingereichten Arbeiten vorzulegen, der diese Arbeiten erläutert und in größere wissenschaftliche Zusammenhänge einordnet.

## **§ 13 Wissenschaftliche Aussprache**

(1) <sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt der Dekan den Habilitanden, den Fachbereichsrat, das Fachmentorat, und die Hochschullehrer der Fakultät zu einer wissenschaftlichen Aussprache ein. <sup>2</sup>Der Dekan kann auch Hochschullehrer anderer Fakultäten einladen. <sup>3</sup>Ferner können als Zuhörer die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät zugelassen werden. <sup>4</sup>Ein vom Dekan benanntes Mitglied des Fachmentorats leitet die Aussprache.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers und seine Forschungsabsichten. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums soll eine Stunde betragen.

(3) <sup>1</sup>Die Einladungen zum Kolloquium erfolgen schriftlich. <sup>2</sup>In der Einladung an den Habilitanden ist auf Abs. 4 hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Nichterscheinen des Habilitanden zur wissenschaftlichen Aussprache führt zur erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens, es sei denn, der Habilitand kann

glaubhaft machen, dass er aus zwingenden und nicht von ihm selbst zu vertretenden Gründen am Erscheinen gehindert war. <sup>2</sup>In diesem Falle veranlasst der geschäftsführende Mentor das Weitere.

### **§ 14 Feststellung der pädagogischen Eignung**

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Leistungen zur Feststellung der pädagogischen Eignung umfassen in der Regel zwei Semester selbstständig abgehaltene Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Insgesamt müssen mindestens vier Semesterwochenstunden an Vorlesungen nachgewiesen werden, die in der Regel nach der Zwischenevaluation stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

### **§ 15 Beschlussfassung**

(1) Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt über die förmliche Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung des Habilitanden zum Professor und über das oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung. <sup>2</sup>Der Dekan teilt dem Habilitand den Beschluss mit.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. <sup>2</sup>Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachter können beteiligt werden. <sup>5</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf;

ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **IV. Abschluss des Habilitationsverfahrens**

##### **§ 16 Habilitationsurkunde**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens fertigt die Fakultät eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach aus.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Verbleib der Akten**

<sup>1</sup>Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens werden die Habilitationsakten vom Dekanat der Fakultät unter Verschluss genommen. <sup>2</sup>Diese Akten können vom Habilitanden nach Abschluss des Habilitationsverfahrens eingesehen werden.

##### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. September 1981 (KMBI II S. 669), geändert durch Satzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942) unbeschadet der Bestimmung der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Habilitanden, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2004 und der am 1. Juni 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2004

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. Juni 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2004.